

II-4113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/156-8/91

1010 Wien, den 5. Dezember 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe --- Durchwahl

17041AB

1991-12-06

zu 17691J

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der
Abgeordneten Ing. Gartlehner und Genossen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend soziale Absicherung der Gewerbetreibenden
(Nr. 1769/J)

Frage 1:

Ist es richtig, daß ein hoher Anteil der Gewerbesteuer aus einem "Zuschlag zur Gewerbesteuer" besteht?

Antwort:

Nein. Bei den Zuschlägen zur Gewerbesteuer handelt es sich um die Kammerumlagen der Landeskammern und der Bundeskammer. Der Hebesatz für die Bundeskammerumlage hat im Jahr 1990 6% des Gewerbesteuermeßbetrages betragen, jene der Landeskammern bewegten sich zwischen 15% und 36%. Da die Hebesätze für die Gemeinde- und die Bundesgewerbesteuer insgesamt 300% ausmachen, sind die Kammerumlagen als Zuschlag zur Gewerbesteuer verhältnismäßig gering.

Frage 2:

Stimmt es, daß dieser Zuschlag zur Gewerbesteuer als Beitrag zur Sozialversicherung abgeliefert und als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung verstanden wird?

Antwort:

Nein. Die unter 1 erwähnten Zuschläge dienen ausschließlich zur Finanzierung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft. Aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer überweist der Bund gemäß § 34 Abs.1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 GSVG (Verdoppelung der Pflichtbeiträge). Diese Gewerbesteuerüberweisung kann als Ersatz für die in der Sozialversicherung der Selbständigen nicht denkbaren Arbeitgeberbeiträge gesehen werden.

Frage 3:

Wie hoch war die Eigenleistung der Gewerbetreibenden im Jahr 1990 zur Pensions- und Krankenversicherung prozentuell und in Absolutwerten?

Antwort:

Das Beitragsaufkommen der Gewerbetreibenden in der Pensionsversicherung im Jahr 1990 betrug 3.978,7 Mio.S, das sind gemessen an der Summe der Versicherungsleistungen (ohne Ausgleichszulagen) 25,9%. Im gleichen Zeitraum belief sich das Beitragsaufkommen in der Krankenversicherung nach dem GSVG auf 3.659,9 Mio.S. Von diesem Betrag ist der Beitrag der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten in Höhe von 1.158,2 Mio.S in Abzug zu bringen, somit verbleibt als Eigenleistung der Gewerbetreibenden ein Betrag von 2.501,7 Mio.S, das sind 66,1% gemessen an den Versicherungsleistungen.

Frage 4:

Wie hoch war der staatliche Zuschuß zur Pensions- und Krankenversicherung im Jahre 1990 prozentuell und in Absolutwerten?

Antwort:

Die Bundesmittel zur Pensionsversicherung nach dem GSVG im Jahr 1990, das sind die Überweisung aus der Gewerbesteuer in Höhe von 3.953,7 Mio.S, die Ausfallhaftung des Bundes in Höhe von 6.984,3 Mio.S sowie der Bundesbeitrag für Bauführungen in Höhe von 3,5 Mio.S, betragen in Summe 10.941,5 Mio.S, gemessen an den Versicherungsleistungen sind das 71,2%.

Zur Krankenversicherung nach dem GSVG leistet der Bund keinen direkten Zuschuß. Allerdings kann der in der Beantwortung der Frage 3 erwähnte Beitrag der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten indirekt als solcher angesehen werden, da er im Wege der Ausfallhaftung vom Bund abgegolten wird.

Der Bundesminister:

